

## Allgemeine Geschäftsbedingungen: Bereich Zelte und Hallen

1. Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen
2. Alle Angebote sind freibleibend. Jeder Auftrag muss schriftlich bestätigt werden. Weitervermietung ist ohne Zustimmung nicht gestattet.
3. Alle Preise sind inkl. der gesetzlichen MwSt. und gilt für die vereinbarte Mietdauer.
4. Rechnungen sind innerhalb 7 Tagen zu bezahlen.
5. Fehlteile oder beschädigte Mietsachen werden gesondert verrechnet, ebenso Aufbauverzögerungen und Wartezeiten die nicht vom Vermieter verursacht sind.
6. Sie erhalten die Mietsachen in einwandfreiem Zustand. Mängel oder Schäden sind sofort bei Übernahme zu melden.
7. Sollte die Mietsache über den normalen Gebrauch hinausgehend verschmutzt sein, wird die Reinigung in Rechnung gestellt. Insbesondere Klebebänder an Zeltplanen sowie Speisereste an Geschirrtellen.
8. Behördliche Genehmigungen zum Aufstellen der Mietsachen sowie die Erlaubnis zum Verankern von Zelten hat der Mieter einzuholen. Sollte ein ordnungsgemäßes Verankern von Zelten seitens des Mieters nicht gestattet sein, haftet dieser für sämtliche daraus entstehende Schäden, auch gegenüber Dritten.
9. Die Zufahrt zu den Liefer- und Aufstellplätzen muss gewährleistet sein. Platzbedarf nach Größe und Umfang des Mietgegenstandes. Sollte es aufgrund fehlender Zufahrtsmöglichkeiten zu Erschwernissen bei Lieferung und Montage kommen, werden diese gesondert nach Aufwand berechnet.
10. Für Flurschäden durch Montagearbeiten sowie Schäden an Erdleitungen oder Bodenbelägen durch Verankerungen haftet ausschließlich der Mieter.
11. Offene Feuerstellen und Holzkohlegrille in Zelten oder deren Nähe sind verboten.
12. Falls Hilfspersonal vom Mieter gestellt wird, hat dieses den Weisungen der Monteure Folge zu leisten. Die Monteure sind berechtigt, bei Nichtbeachtung von Anweisungen, Helfer vom Aufbauplatz zu verweisen. Die Verantwortung und Versicherungspflicht für Helfer obliegt dem Mieter. Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm, Handschuhe, Sicherheitsschuhe, PSA-Absturz usw.) hat der Mieter für seine Helfer eigenständig ohne Aufforderung zu stellen.
13. Der Vermieter haftet nicht für Ereignisse wie Sturm/ Unwetter usw. die zu Montageverzögerungen usw. führen. Die Entscheidung für Auf/ Abbau obliegt dem Monteur vor Ort. Ein Abbau durch den Mieter vor dem Eintreffen eines Monteurs ist strengstens untersagt. Für Schäden haftet der Mieter.
14. Bei aufkommenden Winden oder Stürmen sind die Zeltplanen komplett zu schließen. Bei Schneefall sind die Zeltdächer durch heizen oder abräumen schneefrei zu halten. Bei Bedarf ist der Zeltbetrieb einzustellen. Dies obliegt dem Mieter, der für Schäden, auch gegenüber dritten haftet.
15. An den Montageorten sind bei Bedarf elektrischer Strom( 230V/400V) vom Mieter kostenlos bereitzustellen. Die Stromversorgung der Zelte ist Sache des Mieters. Leitungen von Beleuchtung, Notbeleuchtung werden bis auf Sichthöhe verlegt, Zuleitungen von Verteilerschränken müssen vom Mieter gestellt und verlegt werden.
16. Werden Mietgegenstände durch den Mieter transportiert, wird seitens des Vermieters keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden die beim Verladen entstehen können.
17. Zusätzliche Vereinbarungen oder Anweisungen, auch in mündlicher Form, sind Bestandteil dieser AGB. Für den Bereich Festzeltgarnituren gelten gesonderte AGB's.

Zeltverleih Hintermaier

Thenn 8, 85456 Wartenberg

Stand:01.01.2015